

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Entschädigungen für Thüringer Agrarbetriebe wegen des Verlaufs der SuedLink-Trasse

Nach Pressemeldungen, unter anderem in "Freies Wort" vom 23. Dezember 2022 haben sich die entsprechenden Stromnetzbetreiber mit den Bauernverbänden der vom Trassenverlauf betroffenen Bundesländer, darunter Thüringen, über Entschädigungszahlungen geeinigt.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4146** vom 23. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Februar 2023 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse über die Entschädigungen liegen der Landesregierung seit wann vor?
2. Sind die Entschädigungen für die betroffenen Thüringer finanziell oder auch materiell?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Entschädigungen können auf Grundlage von Rahmenvereinbarungen beziehungsweise individuellen privatrechtlichen Verträgen vorgenommen werden. Im Dezember 2022 unterzeichneten die baden-württembergischen, bayerischen, niedersächsischen und thüringischen Bauernverbände sowie der Übertragungsnetzbetreiber TenneT und TransnetBW eine Rahmenvereinbarung zu dem Erdkabelprojekt SuedLink zur Entschädigung der Bodeneigentümer sowie der Bewirtschafter. Detailkenntnisse zu dieser Rahmenvereinbarung oder Kenntnisse zu anderen Entschädigungen für Thüringer Agrarbetriebe liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Wie viele Thüringer Agrarbetriebe sind nach jetzigem Kenntnisstand vom Trassenverlauf betroffen und wie viele Thüringer Agrarbetriebe sollen Entschädigungen erhalten?

Antwort:

Die Landesregierung besitzt weder Kenntnis darüber, wie viele Thüringer Agrarbetriebe vom Trassenverlauf der SuedLink-Trasse betroffen sein werden noch über die Tatsache, ob diese Entschädigungen erhalten sollen.

4. Ist für die Entschädigung eine Antragstellung nötig oder erhält jeder betroffene Agrarbetrieb ohne eine solche Antragstellung die entsprechenden Entschädigungen?

Antwort:

Für die Festlegung der Dienstbarkeitsentschädigung erfolgen vorrangig freihändige Verhandlungen, gegebenenfalls nach einer Rahmenvereinbarung.

5. War die Landesregierung in die Gespräche beziehungsweise Verhandlungen zu den Entschädigungen eingebunden, wenn ja, in welcher Form und/oder hat sie mit den Netzbetreibern und/oder dem Thüringer Bauernverband Gespräche zum konkreten Thema geführt?

Antwort:

In der Regel finden während des Planfeststellungsverfahrens Verhandlungen des Vorhabenträgers mit Interessenverbänden ("Rahmenvereinbarungen") beziehungsweise Verhandlungen des Vorhabenträgers mit Grundstückseigentümern statt. Der Landesregierung liegen darüber keine Kenntnisse vor.

6. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Entschädigungen für Flächennutzer und Eigentümer vor, die nicht Mitglied des Bauernverbands sind?

Antwort:

Die Landesregierung besitzt hierüber keine Kenntnisse.

7. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob sich die finanziellen Entschädigungen in ihrer Höhe nach Bundesland differieren oder ob die Bauernverbände der betroffenen Bundesländer gleichwertig behandelt werden?

Antwort:

Eine Dienstbarkeitsentschädigung erfolgt für die in Anspruch genommene Fläche und orientiert sich am Verkehrswert.

In § 5a Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ist eine Regelung über die Anerkennungsfähigkeit von Zahlungen an Grundstückseigentümer oder Pächter enthalten. Mit der Regelung in § 5a StromNEV sind die Rahmenbedingungen für alle Länder gleich, die Höhe bemisst sich nach dem Einzelfall. Die einzelnen anerkennungsfähigen Bestandteile werden geregelt sowie die Entschädigungssätze.

Stengele
Minister